

Änderungen des Verteilungsmaßstabes zum 2. Quartal 2019

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 27.02.2019 gemäß § 87b SGB V folgenden 17. Nachtrag zum Verteilungsmaßstab ab dem 1. Oktober 2013 beschlossen:

I. Neubewertung Osteodensitometrie

In § 27 wird folgender Abs. 10 angefügt:

(10) ¹ Zur Finanzierung der durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 430. Sitzung am 12.12.2018 erfolgten Neubewertung der GOP 34600 EBM wird in der Honorarvereinbarung 2019 ein basiswirksames Finanzvolumen zur Verfügung gestellt. ² Dieses wird in den Quartalen 1/2019 bis 4/2019 auf die die GOP 34600 EBM abrechnenden Ärzte anteilig entsprechend der Anzahl der abgerechneten Leistungen gesondert außerhalb der individuellen Leistungsbudgets verteilt. ³ In den Quartalen 1/2020 bis 4/2020 erfolgen die Berechnungen der Arztgruppenkontingente und der individuellen Leistungsbudgets unter Berücksichtigung des erhöhten Preises und unter Einbeziehung der Auszahlungsbeträge nach Satz 2 in den Vorjahresquartalen.

Erläuterungen

Der Bewertungsausschuss hat mit Beschluss vom 12.12.2018 eine Höherbewertung der Osteodensitometrie nach GOP 34600 EBM um 107 Punkte mit Wirkung zum 01.01.2019 vorgenommen. Hierzu werden für die Quartale des Jahres 2019 zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt, die aus der Leistungshäufigkeit im jeweiligen Vorjahresquartal multipliziert mit der Bewertungsdifferenz errechnet werden. Mit der vorliegenden Regelung werden diese Finanzmittel anteilig auf die die GOP 34600 EBM abrechnenden Ärzte verteilt.

II. Zusammenlegung Chirurgen und Orthopäden

1. In § 27 wird folgender Abs. 11 angefügt:

(11) In den Quartalen 2/2019 bis 1/2020 wird bei der Berechnung des Arztgruppenkontingents der „Chirurgen und Orthopäden“ sowie bei der Berechnung der individuellen Leistungsbudgets der Ärzte aus der Arztgruppe der „Chirurgen und Orthopäden“ jeweils auf den zusammengefassten Leistungsbedarf der Gruppen der „Chirurgen“ und „Orthopäden“ im Vorjahresquartal abgestellt.

2. In der Anlage „Arztgruppen- und Leistungskontingente“ wird in der Zeile 2 zum Fachärztlichen Versorgungsbereich die Arztgruppenbezeichnung in „Chirurgen und Orthopäden“ geändert. In der Spalte Vorwegabzug wird der Wert in „5 %“ geändert. In der Spalte Verlustbe-

grenzung wird der Wert in „95 %“ geändert. Die Zeile 7 wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Zeilen wird fortlaufend angepasst.

Erläuterungen

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat mit Beschluss vom 20.09.2018 die in der Weiterbildungsordnung erfolgte Zusammenfassung der Gebiete „Chirurgen“ und „Orthopäden“ bedarfsplanungsrechtlich nachvollzogen und eine einheitliche Arztgruppe „Chirurgen und Orthopäden“ eingeführt. Da die Arztgruppenkontingente des Verteilungsmaßstabes auf den Arztgruppen der Bedarfsplanungsrichtlinie beruhen, war eine entsprechende Änderung der Kontingentbildung vorzunehmen.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.04.2019 in Kraft. Abschnitt I gilt mit Wirkung für die Honorarabrechnung des Quartals 1/2019, Abschnitt II gilt mit Wirkung für die ILB-Berechnungen zum Quartal 2/2019.

Die Erläuterungen sind Informationen zum VM nach § 87b Abs. 3 Satz 3 SGB V.
